

§ 41 FachV-Lw (Bayern) — Berufsbezeichnung

Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit Fachlehrerinnen-Prüfung“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit Fachlehrer-Prüfung“ zu führen. Diese Berufsbezeichnung darf nur geführt werden, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung oder einer anderen Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement vorliegt.

Zitiervorschlag: § 41 FachV-Lw (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-Lw/41>